

Vereinssatzung

Turngesellschaft

Walldorf 1896 e.V.



Inhaltsverzeichnis:	§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben	Seite 2
	§ 2	Zweck und Gemeinnützigkeit	Seite 2
	§ 3	Vergütung für Vereinstätigkeit	Seite 2
	§ 4	Mitgliedschaft, Begründung und Verlust	Seite 3
	§ 5	Pflichten und Rechte der Mitglieder	Seite 4
	§ 6	Ordnungsmaßnahmen	Seite 4
	§ 7	Beiträge und Gebühren	Seite 5
	§ 8	Stimmrecht und Wählbarkeit	Seite 5
	§ 9	Vereinsorgane	Seite 5
	§ 10	Mitgliederversammlung	Seite 6
	§ 11	Delegiertenversammlung	Seite 6
	§ 12	Präsidium	Seite 8
	§ 13	Gesamtvorstand	Seite 9
	§ 14	Hauptausschuss	Seite 10
	§ 15	Ältestenrat und Berufungsinstanz	Seite 10
	§ 16	Ausschüsse	Seite 11
	§ 17	Abteilungen	Seite 11
	§ 18	Jugendhauptversammlung	Seite 12
	§ 19	Jugendausschuss	Seite 13
	§ 20	Kassenprüfung	Seite 13
	§ 21	Auflösung des Vereins	Seite 13
	§ 22	Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen	Seite 13

Neue Satzung der TGS Walldorf eingetragen im Vereinsregister
1. Änderung eingetragen im Vereinsregister
2. Änderung eingetragen im Vereinsregister

08. Januar 1997
13. April 2006
03. März 2009

Ehrenordnung
Jugendordnung

Seite 14
Seite 16

SATZUNG DER TURNGESELLSCHAFT WALLDORF 1896 e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Die am 19. Juli 1896 zu Walldorf gegründete "Turngesellschaft" - nachfolgend "Verein" genannt - hat ihren Sitz in Mörfelden-Walldorf. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Groß-Gerau eingetragen und führt den Namen "Turngesellschaft Walldorf 1896 e.V."
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Farben des Vereins sind "Blau-Weiß".

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Turnen, Sport und Spiel unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten.
Neben der Förderung des Wettkampfsportes auf allen Ebenen widmet sich der Verein auch dem Gesundheits-, Freizeit- und Breitensport.
Mit der Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –Maßnahmen bezweckt der Verein die Betreuung, Pflege, Fürsorge sowie die Bildung (Ausbildung) und Erziehung Jugendlicher.
Dazu stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen (Sportanlagen, Geräte und Gebäude) zur Verfügung und ermöglicht ihnen die Ausübung sportlicher Aktivitäten aller Art unter der Leitung von Sportfachkräften.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Kommt eine Mannschaft, eine Gruppe oder ein/e Sportler/in durch seine/ihre Leistungen in den lizenzierten Sport, so ist dafür eine besondere Geschäftsform möglich.
7. Der Verein ist zur Durchführung dieser Zwecke Mitglied
 - 7.1. des Landessportbundes Hessen e.V.
 - 7.2. der zuständigen Landesfachverbände
 - 7.3. der zuständigen Spitzenverbände.

§ 3

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (3. 2) trifft der Personalausschuss. Er ist berechtigt im Rahmen seiner Geschäftsführungsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Er ist ermächtigt Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung mit dem/der Beschäftigten zu regeln.

4. Der Personalausschuss setzt sich zusammen aus:

- Präsidium
- Kassierer/in
- Vorsitzende/r des Hauptausschusses

Bei Entscheidungen über betroffene Personen sind diese nicht im Gremium vertreten.

5. Die Entscheidung des Personalausschusses wird durch Stimmenmehrheit getroffen. Für den Fall der Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/in oder im Vertretungsfall der/die Vizepräsident/in Wirtschaft mit doppelter Stimme.
6. Der Personalausschuss ist ermächtigt, Personen mit Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
7. Im Übrigen haben die Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
8. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31.01. des Folgejahres vorgelegt werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
9. Den Mitgliedern des Hauptausschusses kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine Ehrenamtszuschale gezahlt werden. Die Einzelheiten werden vom Personalausschuss geregelt.

§ 4

Mitgliedschaft, Begründung und Verlust

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Geschlecht, Beruf, Rasse, Religion und Nationalität werden.
2. Der Verein führt als Mitglieder
- 2.1. ordentliche Mitglieder
 - 2.2. Ehrenmitglieder
 - 2.3. Kurzzeitmitglieder (Kursteilnehmer/innen etc.)
 - 2.4. beitragsfreie Mitglieder.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
4. Der Aufnahmeantrag ist über die Abteilung an das Präsidium zu stellen. Dieses entscheidet über die Aufnahme. Dem Mitglied wird eine Satzung ausgehändigt. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages ist eine Begründung nicht erforderlich.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der schriftlichen Eintrittserklärung festgelegten Eintrittsdatum. Der Eintritt erfolgt jeweils zum Ersten des Eintrittsmonats.
6. Mit der Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Aufnahmegebühr wird von der Delegiertenversammlung festgelegt und mit dem ersten Beitragseinzug entrichtet.
7. Die Mitgliedschaft endet
- 7.1. durch Tod
 - 7.2. durch freiwilligen Austritt zum 30.06. oder zum 31.12. des Jahres. Dieser ist schriftlich spätestens sechs Wochen im Voraus zu erklären.
 - 7.3. durch Austritt aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung. Hierüber entscheidet das Präsidium. Wichtige Gründe sind z.B. Wegzug über 50 km oder andere Härtefälle
 - 7.4. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat

7.5. durch Ausschluss, der durch den Gesamtvorstand zu beschließen ist. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden bei:

- 7.5.1 Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- 7.5.2 schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins
- 7.5.3 grobem, unsportlichem Verhalten
- 7.5.4 unehrenhaftem Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

Für einen solchen Beschluss müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes gestimmt haben.

Dem/der Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem/der Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann der/die Auszuschließende schriftlich den Ältestenrat anrufen. Gegen dessen Entscheidung ist die Berufung an die Delegiertenversammlung als letzte Instanz möglich.

7.6. durch Auflösung des Vereins.

- 8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht
- 9. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 5

Pflichten und Rechte der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - 1.1. zur Zahlung der Beiträge und Gebühren
 - 1.2. zur Einhaltung der Satzung und Ordnungen
 - 1.3. zur Einhaltung der Beschlüsse der Vereinsorgane
 - 1.4. zur Anerkennung der Satzung und Ordnungen des übergeordneten Verbandes, der Mitglied im Landessportbund Hessen ist.
- 2. Das Vereinseigentum ist schonend zu behandeln. Das Mitglied haftet für Schäden am Vereinseigentum, welche von ihm grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden.

Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen Hallen-, Haus- und Platzordnungen besteht im Schadensfall kein Anspruch auf Versicherungsschutz und Schadenersatzleistung.
Für den Verlust von Geld und Gegenständen jeder Art bei Teilnahme an Sportveranstaltungen und sonstigen Ereignissen wird durch den Verein kein Ersatz geleistet.
- 3. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht zur Ausübung der Sportangebote. Voraussetzung dazu ist eine ordnungsgemäße Aufnahme bei den betreffenden Abteilungen und die Einordnung in den Übungs- und Spielbetrieb.
- 4. Jedes Vereinsmitglied kann die vereinseigenen Sporteinrichtungen im Rahmen des organisierten Sportbetriebes und unter Beachtung der gültigen Ordnungen nutzen.
- 5. Die Rechte eines Mitglieds sind nicht übertragbar.
- 6. Jedes Mitglied hat das Recht, das Vereinsabzeichen zu tragen.

§ 6

Ordnungsmaßnahmen

- 1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Ordnungen oder gegen Anordnungen des Präsidiums oder der Abteilungsvorstände verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden

- 1.1. Verweis
- 1.2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb oder an Veranstaltungen des Vereins
- 1.3. zeitlich begrenztes Haus- und Sportstätten verbot
- 1.4. Ausschluss aus dem Verein.

Für eine solche Maßnahme müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes gestimmt haben.

§ 7 Beiträge und Gebühren

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge, der Sonderbeiträge und Gebühren verpflichtet.
Der Beitrag ist jeweils im Voraus des vom Vereinsmitglied gewählten Zahlungsrhythmus fällig.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren wird von der Delegiertenversammlung festgelegt. Das Präsidium ist verpflichtet, darauf zu achten, dass die Mitgliedsbeiträge und Gebühren so festgesetzt werden, dass der wirtschaftliche Bestand des Vereins vorausschaubar gesichert ist.
Alle Beiträge und Gebühren sind in die Vereinskasse zu zahlen.
3. Die Abteilungen können zusätzlich Sonderbeiträge erheben. Der Gesamtvorstand kann die Zahlung der Sonderbeiträge und Sondergebühren an die betreffende Abteilungskasse widerruflich gestatten. (siehe auch § 17 Ziff. 12). Diese dürfen ein 5-faches des Vereinsbeitrages nicht überschreiten
4. Auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds kann der Beitrag reduziert oder das Mitglied von der Beitragszahlung befreit werden. Über diese Anträge entscheidet das Präsidium.
5. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Die Mitglieder erlangen mit vollendetem 14. Lebensjahr Stimmfähigkeit in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Das passive Wahlrecht haben alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins, als Delegierte auch Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
Bei den Abteilungen haben auch die Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres das passive Wahlrecht, mit Ausnahme des/der Abteilungsleiters/in und des/der Kassenwartes/in. Die Vorstandsbestellung wird aber erst mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters wirksam.
4. Das aktive und passive Wahlrecht für den Jugendausschuss beginnt mit der Vollendung des 12. Lebensjahres.

§ 9 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - 1.1 Mitgliederversammlung
 - 1.2 die Delegiertenversammlung
 - 1.3 das Präsidium (geschäftsführender Vorstand)
 - 1.4 der Gesamtvorstand
 - 1.5 der Hauptausschuss
 - 1.6 der Ältestenrat.
2. Die Organe der Abteilungen sind:
 - 2.1 die Abteilungshauptversammlung
 - 2.2 der Abteilungsvorstand.

3. Die Organe der Vereinsjugend sind:
 - 3.1 die Jugendhauptversammlung
 - 3.2 Jugendleitung
 - 3.3 der Jugendausschuss.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Sie ist zuständig für:
 - 1.1 Satzungsänderungen
 - 1.2 die Änderung des Vereinszwecks
 - 1.3 die Auflösung des Vereins
 - 1.4 Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen über Euro 250.000,--.

Sie findet bei Bedarf statt.

2. Die Mitgliederversammlung ist auf Antrag des Präsidiums oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin, im Verhinderungsfalle durch dessen/deren Stellvertreter/in.
3. Damit eine Mitgliederversammlung beschlussfähig ist, muss sie mindestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in dem amtlichen Mitteilungsorgan der Stadt Mörfelden-Walldorf bekanntgemacht werden.
4. Der Präsident/die Präsidentin leitet die Versammlung. Er/sie kann die Versammlungsleitung delegieren.
5. Über die Versammlung hat der/die Schriftführer/in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter bzw. der Leiterin der Versammlung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
7. Beschlüsse können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Die Beschlussfassung erfolgt schriftlich.

Auf Antrag können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder Abstimmungen der Tagesordnung auch durch Handzeichen erfolgen.

§ 11 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung wird jährlich einmal in den ersten vier Monaten einberufen.
2. Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
 - 2.1 Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer
 - 2.2 Entlastung des Präsidiums und des Gesamtvorstandes
 - 2.3 Wahl und Amtsenthebung von Mitgliedern des Präsidiums, der Referentinnen und Referenten (Gesamtvorstand), des Ältestenrates und der Kassenprüfer
 - 2.4 Bestätigung des/der Referenten/in für Jugendarbeit
 - 2.5 Abstimmung über den Haushaltsvoranschlag
 - 2.6 Festsetzung der Beiträge und Gebühren
 - 2.7 Entscheidung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen bis Euro 250.000,--
 - 2.8 Entscheidung über vorliegende Anträge
 - 2.9 Bestätigung von Ordnungen oder deren Änderungen
 - 2.10 Entscheidung in Ausschlussangelegenheiten als letzte Instanz.

3. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie mindestens vier Wochen vorher schriftlich einberufen und in dem amtlichen Mitteilungsorgan der Stadt Mörfelden-Walldorf bekanntgemacht wurde. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium. Die Einladung hat Ort, Zeit und vorläufige Tagesordnung zu enthalten. Anträge sind bis einundzwanzig Tage vor der Delegiertenversammlung an das Präsidium zu stellen.

4. Den Delegierten ist mindestens zehn Tage vor der Delegiertenversammlung die Tagesordnung (§ 11 Ziff.2) mit allen Anträgen schriftlich bekannt zu geben.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Berichte des Präsidiums
2. Berichte des/der Referent/in Kasse und der Kassenprüfer/innen
3. Entlastung des Präsidiums und des Gesamtvorstandes
4. Neuwahlen (der turnusmäßig neuzuwählenden Ämter)
5. Bestätigung des/der Referenten/in für Jugendarbeit
6. Beratung und Genehmigung des Haushaltes
7. Anträge

5. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Beschlüsse fasst die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Entscheidungen über Beiträge und Gebühren sowie über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Delegierten.

6. Für die Durchführung der Wahlen (§11 Ziff. 2.3) wählt die Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte eine Wahlkommission, die aus drei Mitgliedern besteht.

7. Gewählt wird durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung erfolgt nur, wenn dies durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen beantragt wird. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

8. An der Delegiertenversammlung können alle Mitglieder des Vereins teilnehmen. Die Delegierten haben Rede- und Stimmrecht. Anträge können von jedem Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, gestellt werden.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn dies die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.

9. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- 9.1. Wahldelegierten
 - Delegierte der Abteilungen
 - Delegierte der nicht abteilungsgebundenen Mitglieder

- 9.2. Delegierten kraft Amtes
 - Mitglieder des Gesamtvorstandes
 - Ältestenrat mit drei Stimmen.

10. Die Wahldelegierten werden von den Abteilungen in den Abteilungshauptversammlungen mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Zahl der Delegierten richtet sich jeweils nach der Mitgliederstärke (siehe § 11 Pkt.12). Nicht abteilungsgebundene Mitglieder wählen in einer eigenen Versammlung ihre Delegierten. Diese Versammlung wird vom Präsidium einberufen.

11. Nach dem Ausscheiden eines Delegierten kraft Amtes, behält dieser sein Mandat bis zum Ende der jeweils laufenden Versammlung.

12. Jede Abteilung sowie die Versammlung der abteilungsfreien Mitglieder kann für die ersten fünfzig Mitglieder zwei Delegierte entsenden, für je weitere fünfzig Mitglieder einen Delegierten. Verbleibt ein Rest von weniger als fünfzig Mitgliedern, steht der Abteilung noch ein Delegierter zu, soweit die Höchstzahl nicht erreicht ist. Jeder Abteilung stehen maximal zwölf Delegierte zu.

13. Für jeden Delegierten kann ein Ersatzdelegierter gewählt werden. Eine Stimmübertragung ist nur auf einen der gewählten Ersatzdelegierten der gleichen Abteilung zulässig. Je Abteilung sollen jedoch mindestens 2 Ersatzdelegierte gewählt werden.
14. Die Delegierten/Ersatzdelegierten werden in den Abteilungshauptversammlungen für die Dauer eines Jahres gewählt und bleiben bis zur nächsten Delegiertenwahl im Amt. Die Wahl der Delegierten/ Ersatzdelegierten erfolgt bis zum 28. Februar des Jahres.
Ein Mitglied kann nur für eine Abteilung Delegierter sein.

Das Amt des Delegierten ist gebunden an die Zugehörigkeit zu der Abteilung, die ihn gewählt hat. Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, so rückt ein Ersatzdelegierter für den Rest der Wahlperiode nach. Die Wiederwahl von Delegierten ist zulässig.
15. Die Delegiertenversammlung wird von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin geleitet. Er/sie kann die Versammlungsleitung delegieren.
16. Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
17. Der Präsident bzw. die Präsidentin kann eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Hierzu ist er/sie verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Delegierten schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Präsidium verlangt wird. Dezimalstellen unter 0,5 werden abgerundet.

Eine so beantragte außerordentliche Delegiertenversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Zugang des Ersuchens an das Präsidium einberufen werden.

Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Delegiertenversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind.

Im übrigen gelten für die außerordentliche Delegiertenversammlung die Bestimmungen der ordentlichen Delegiertenversammlung entsprechend.

§ 12 Präsidium

1. Das Präsidium (geschäftsführender Vorstand) setzt sich zusammen aus
 - 1.1 dem Präsidenten / der Präsidentin
 - 1.2 dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin für den Bereich „Wirtschaft und Finanzen“
 - 1.3 dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin für den Bereich „Sport“ und
 - 1.4 dem/der Schriftführer / in.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident/die Präsidentin und die Vizepräsidenten /innen. Zur Außenvertretung ist das Handeln des Präsidenten / der Präsidentin zusammen mit einem Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin erforderlich.
3. Die Präsidiumsmitglieder werden für zwei Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt und bleiben bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung im Amt.
4. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so muss sich das Präsidium unverzüglich ergänzen. Das neue Präsidiumsmitglied ist von der nächsten Delegiertenversammlung zu bestätigen, soweit keine Wahlen anstehen.
5. Dem Präsidium obliegt die Leitung des Gesamtvereins und folgende weitere Aufgaben:
 - 5.1 Einberufung und Leitung der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung
 - 5.2 Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung
 - 5.3 Umsetzung der Beschlüsse des Gesamtvorstandes
 - 5.4 Einberufung des Hauptausschusses und Umsetzung dessen Beschlüsse, soweit diese vom Gesamtvorstand bestätigt werden
 - 5.5 Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - 5.6 Aufnahme von Vereinsmitgliedern
 - 5.7 Einstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins
 - 5.8 Durchführung der Aufgaben, die ihm vom Gesamtvorstand übertragen wurden

- 5.9 Entscheidung über Anträge auf Beitragsreduzierung oder Beitragsbefreiung
 - 5.10 Zustimmung zur Erhebung von Sonderbeiträgen und Sondergebühren durch die Abteilungen
 - 5.11 Ernennung von Beisitzern auf Vorschlag der Referenten/innen.
 - 5.12 Abwicklung des aktuellen Geschäftsbetriebes
- 6. Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an Sitzungen der Abteilungen und des Hauptausschusses beratend teilzunehmen.
 - 7. Das Präsidium ist berechtigt, den/die Geschäftsführer/in und weitere Mitglieder in das Präsidium zu berufen, soweit dies erforderlich ist. Diese haben kein Stimmrecht.
 - 8. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem die Aufgabenverteilung für die einzelnen Präsidiumsmitglieder festzulegen ist.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Präsidiums anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin. Über die Präsidiumssitzungen sind Niederschriften aufzunehmen.

§ 13 Gesamtvorstand

- 1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - 1.1 dem Präsidium (geschäftsführender Vorstand) und
 - 1.2 dem erweiterten Vorstand (Referenten/innen).
- 2. Der erweiterte Vorstand besteht aus Referenten/innen für
 - 2.1 Sport (Sportwart/in)
 - 2.2 Finanzen
 - 2.3 Sponsoring
 - 2.4 Öffentlichkeitsarbeit
 - 2.5 Liegenschaften
 - 2.6 Mitgliederverwaltung
 - 2.7 Veranstaltungen (Vergnügungswart/in)
 - 2.8 Jugendarbeit (Jugendwart/in)
- 3. Diese werden alle zwei Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt. Der/die Referent/in für Jugendarbeit wird von der Jugendhauptversammlung gewählt und von der Delegiertenversammlung bestätigt.
- 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so muss sich der erweiterte Vorstand unverzüglich ergänzen. Das neue Vorstandsmitglied ist von der nächsten Delegiertenversammlung zu bestätigen, soweit keine Wahlen anstehen.
- 5. Die Referenten/innen können bei Bedarf Beisitzer vorschlagen, die vom Präsidium zu ernennen sind. Die Beisitzer sind nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- 6. Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind:
 - 6.1 Gründung oder Auflösung von Abteilungen
 - 6.2 Verhängung von Ordnungsmaßnahmen
 - 6.3 Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 6.4 Ausschluss eines Mitgliedes
 - 6.5 Bestätigung der Abteilungsleiter/innen und der Kassenwarte/innen
 - 6.6 Entscheidung über Beschlüsse des Hauptausschusses und Weiterleitung an das Präsidium.
- 7. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes und ein Mitglied des Präsidiums anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/in.
Über die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind Niederschriften aufzunehmen.

§ 14 Hauptausschuss

1. Ordentliche Mitglieder des Hauptausschusses sind
 - 1.1 Abteilungsleiter/in oder ein/e Vertreter/in
 - 1.2 Der Gesamtvorstand
 - 1.3 die/der Vorsitzende des Ältestenrates oder ein/e Vertreter/in
2. Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Versammlungsleiter/in und eine/n Vertreter/in für die Dauer von zwei Jahren.
3. Die Aufgaben des Hauptausschusses sind:
 - 3.1 Erörterung des Haushaltsvoranschlags
 - 3.2 Zusammenwirken bei abteilungsübergreifenden Aktivitäten oder Aktivitäten des Gesamtvereins
 - 3.3 Erarbeitung von Vorschlägen für die Vereinsarbeit.

Zu der Ziffer 3.1 kann der Hauptausschuss Empfehlungen abgeben. Zu den Ziffern 3.2 und 3.3 kann der Hauptausschuss Beschlüsse fassen.
4. Der Hauptausschuss tritt erstmals nach Einberufung durch das Präsidium zusammen. Weitere Einberufungen erfolgen durch den/die Versammlungsleiter/in, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Hauptausschusses oder das Präsidium dies beantragen. Dezimalstellen unter 0,5 werden abgerundet.
5. Die Einladung zu diesem Ausschuss muss mindestens vierzehn Tage vorher den Ausschussmitgliedern zugehen. Diese können Anträge bis zum siebten Tag vor diesem Termin stellen. Die Tagesordnungspunkte sind den Ausschussmitgliedern mindestens sieben Tage vor Sitzungsbeginn bekannt zu geben.
6. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind in schriftlicher Form an den Gesamtvorstand weiterzuleiten (§ 13 Ziff. 6.6).
Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme.
7. Ein Sitzungsprotokoll ist zu erstellen.

§ 15 Ältestenrat und Berufungsinstanz

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei, höchstens 8 Mitgliedern, die alle zwei Jahre von der Delegiertenversammlung zu wählen sind.
Der Ältestenrat wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n Vertreter/in aus seiner Mitte.
2. Mitglieder des Ältestenrates können nur sein
 - 2.1 ordentliche Mitglieder, die das 50. Lebensjahr überschritten haben und mindestens drei Jahre Mitglied des Vereins sind
 - 2.2 Ehrenmitglieder.
3. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, in die die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind.
4. Der Ältestenrat hat die Aufgabe, die Ordnung im Verein durchzusetzen. Er ist die Berufungsinstanz gegen Maßnahmen des Gesamtvorstandes (§ 4 Ziff. 7.5) und ist Schlichtungsstelle bei Streitigkeiten zwischen den einzelnen Mitgliedern oder zwischen einzelnen Abteilungen.
5. Gesamtvorstandsmitglieder oder Abteilungsleiter/innen können nicht gleichzeitig Mitglied des Ältestenrates sein.

Im Bedarfsfalle übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus. Er schlägt Vereinsmitglieder für Ehrungen vor. Näheres regelt die Ehrungsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 16 Ausschüsse

1. Die Ausschüsse bestehen aus den Referenten/innen des erweiterten Vorstandes als Ausschussvorsitzende und den entsprechenden Ressortleitern/innen der Abteilungen.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse finden nach Bedarf statt. Sie werden durch den/die zuständige/n Ausschussvorsitzende/n einberufen.
3. Als Ausschüsse sind zu bilden
 - 3.1 Sportausschuss
 - 3.2 Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
 - 3.3 Vergnügungsausschuss
 - 3.4 Finanzausschuss
 - 3.5 Jugendausschuss.

Weitere Ausschüsse können bei Bedarf gebildet werden.

4. Die Aufgaben der Ausschüsse sind
 - 4.1 die Umsetzung der Beschlüsse des Gesamtvorstandes
 - 4.2 die Information ihrer Abteilungen
 - 4.3 Zuarbeitung für die Referenten/innen bzw. den Gesamtvorstand
 - 4.4 die Besprechung übergreifender Vereinsangelegenheiten im Bereich des Ausschusses.
5. Sitzungsprotokolle sind zu erstellen und an das Präsidium weiterzuleiten.

§ 17 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden Abteilungen im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
3. Der Gesamtvorstand kann eine Abteilung auflösen, wenn eine dieser Voraussetzungen zutrifft:
 - die Mitglieder ihre sportlichen Tätigkeit nicht mehr ausführen können oder wollen
 - die Mehrheit der Mitglieder dies in einer Abteilungsversammlung vorschlagen
 - kein Abteilungsvorstand gewählt wird (mindestens Abteilungsleiter/in, Kassenwart/in und Sportwart/in)

4. Die Abteilungen erörtern in jährlich mindestens einer Versammlung ihre Angelegenheiten und wählen in der Abteilungshauptversammlung ihre Abteilungsvorstände für zwei Jahre und ihre Delegierten einschließlich Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung jeweils für die Dauer eines Jahres. Der Abteilungsvorstand bleibt bis zur nächsten ordentlichen Abteilungshauptversammlung im Amt. Die Wahl der Delegierten hat bis zum 28. Februar des Jahres zu erfolgen (§ 11 Abs. 9-14).

Die Abteilungshauptversammlung muss den Abteilungsmitgliedern mindestens vierzehn Tage vorher mit Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich bekanntgegeben werden. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 4-6 der Satzung entsprechend. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

5. Die Abteilungen werden durch die Abteilungsvorstände geleitet. Der Abteilungsvorstand wird nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens 2-mal im Geschäftsjahr. Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsorgane und -gremien ist ein Protokoll zu führen. Auf Anforderung ist dieses dem Gesamtvorstand zur Verfügung zu stellen.
6. Die Abteilungsleitungen sind gegenüber dem Gesamtvorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so muss sich der Abteilungsvorstand unverzüglich ergänzen. Scheiden mehrere Vorstandsmitglieder aus, ist eine außerordentliche Abteilungshauptversammlung einzuberufen. Bis zur Neuwahl des Vorstandes hat der bisherige Vorstand die Geschäfte fortzuführen.

8. Die Abteilungsleiter/innen, Kassenwarte/innen und Sportwarte/innen bedürfen der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.
9. Die Abteilungen haben dem/der Referenten/in für Finanzen regelmäßig eine Abrechnung über ihre gesamten Wirtschaftsmittel vorzulegen. Für die Kassenprüfung der Abteilungen gilt § 20 sinngemäß.
10. Die Abteilungen sind berechtigt, für ihren Geschäftsbereich eine eigene Geschäftsordnung aufzustellen, die für die Abteilungsmitglieder ebenso verbindlich ist wie die Vereinssatzung selbst. Die Ordnungen der Abteilungen, die dem Präsidium zur Prüfung vorzulegen sind, dürfen der Satzung des Vereins nicht zuwiderlaufen.
11. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit die Vereinssatzung oder Beschlüsse des Gesamtvorstandes nichts anderes bestimmen oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.

Die Abteilungen sind berechtigt, gegen Abteilungsmitglieder Ordnungsmaßnahmen gemäß (§ 6 Ziff. 1.1 - 1.3.) zu verhängen. Eine Abteilung ist berechtigt, ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb zu erlassen. Einen Ausschluss aus der Abteilung oder dem Verein gem. § 6 Ziff 1.4. kann dem Gesamtvorstand vorgeschlagen werden. Eine Entscheidung wird gemäß § 6 Pkt.1. vom Gesamtvorstand getroffen.

12. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag Sonderbeiträge und Sondergebühren zu erheben (siehe § 7 Pkt. 3). Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen und Sondergebühren ergebende Kassenführung kann jederzeit von dem/der Vizepräsidenten/in für „Wirtschaft und Finanzen“ geprüft werden. Die Einführung oder Änderung von Sonderbeiträgen und -gebühren bedarf der vorherigen Zustimmung des Präsidiums.
13. Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können nur vom Vorstand gem. BGB rechtsverbindlich abgeschlossen werden.
14. Der Einsatz der Übungsleiter wird durch die Abteilungen organisiert. Für die Anzahl der Übungsleiter sind die Zahl der Übungsstunden und die besonderen Gegebenheiten der Trainingsstunden maßgebend. Trainer- und Übungsleiterverträge werden auf Vorschlag der Abteilungen vom Präsidium abgeschlossen.
15. Vorhandene Vermögenswerte der Abteilung sind Eigentum des Gesamtvereins und sind entsprechend den sportlichen Belangen zu verwenden. Anteilige Ansprüche der Abteilungsmitglieder bestehen nicht.

§ 18

Jugendhauptversammlung

1. Der Jugendhauptversammlung gehören alle Vereinsmitglieder vom vollendeten 12. bis zum 25. Lebensjahr sowie die Jugendwartinnen und Jugendwarte an. Sie ist oberstes Organ der Vereinsjugend.
2. Die Jugendhauptversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Diese ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen der Vereinsjugendordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten in der Jugendhauptversammlung und der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung.
3. Vor jeder Delegiertenversammlung hat eine Jugendhauptversammlung stattzufinden. Für die Einberufung der Jugendhauptversammlung gilt § 17 Ziffer 4, 2. Absatz, entsprechend.
4. Weitere Jugendhauptversammlungen können durch den/die Referenten/in für Jugendarbeit einberufen werden oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der jugendlichen Mitglieder.
5. Die Jugendhauptversammlung wählt die Jugendleitung:
 1. den/die Referenten/in für Jugendarbeit
 2. eine/n Stellvertreter/in.
 3. ein/e Kassenverwalter/in

6. Der/die Kassenverwalter/in führt die Kasse der Jugend und verwaltet die finanziellen Mittel des Jugendausschusses. Er/sie gibt regelmäßig eine Abrechnung an den/die Referenten/in für Finanzen. Für die Kassenprüfung des Jugendausschusses gilt § 20 sinngemäß.
7. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 19 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus dem/der Referenten/in für Jugendarbeit (Vereinsjugendwart/in) als Vorsitzendem/r, den Abteilungsjugendwarten/innen sowie den Jugendsprechern/innen der einzelnen Abteilungen. Ihre Wahl richtet sich nach der Jugendordnung.
Der/die Vereinsjugendwart/in ist berechtigt, weitere Mitglieder in den Jugendausschuss zu berufen.
2. Für die Einberufung des Jugendausschusses gilt § 16 Ziffer 2, entsprechend.
3. Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Vereinsjugend in
 - 3.1 allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit und Jugendpflege
 - 3.2 Fragen der überfachlichen oder gemeinsamen sportlichen Interessen.
4. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des Vereins und der Jugendordnung.

§ 20 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Delegiertenversammlung gewählten Kassenprüfern/innen geprüft.
Die Wahlperiode für die Kassenprüfer/innen beträgt zwei Jahre. Sofortige Wiederwahl ist nicht möglich.
2. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Delegiertenversammlung jährlich einen Prüfungsbericht und beantworten bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, vor den von der Delegiertenversammlung durchzuführenden Neuwahlen, die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Nach Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
2. Das nach Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen wird der Stadt Mörfelden-Walldorf zur treuhänderischen Verwaltung übergeben, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Breitensports verwendet wird.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzungsänderung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.11.2008 beschlossen.
2. Die Satzungsänderung tritt mit Eintragung am 03.03.2009 in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

EHRUNGSORDNUNG DER TURNGESELLSCHAFT WALLDORF.

Die Ehrungsordnung wird in Ausführung des § 14 Ziff. 6 der Satzung vom 08.01.1999 erlassen. Geehrt werden Mitglieder aufgrund langjähriger Vereinszugehörigkeit, für Verdienste in der Vereinsarbeit, für sportliche Erfolge und aus besonderem Anlass. Geändert im Punkt 2.4.3 und 2.4.4. im Januar 2005, in den Durchführungsrichtlinien im Februar 2008

§ 1 Ehrungen

Der Verein verleiht für langjährige Mitgliedschaft und für besondere Verdienste um den Verein Ehrenurkunden, Ehrennadeln, Verdienstnadeln, Plaketten und Ehren- bzw. Sachgeschenke.

- 1.1 Ehrung für langjährige Mitgliedschaft.
- 1.2 Ehrung für Verdienste in der Vereinsarbeit.
- 1.3 Ehrung für sportliche Erfolge (Einzel- und Mannschaftserfolge).
- 1.4 Ehrung aus besonderem Anlass.

§ 2 Ehrungsarten

2.1 Ehrung für langjährige Mitgliedschaft

- 2.1.1 die Ehrennadel in Silber für 25 Jahre
- 2.1.2 die Ehrennadel in Gold für 50 Jahre
- 2.1.3 ein Ehrengeschenk für 60 und 70 Jahre

Es gilt die Mitgliedschaft im Verein, unabhängig vom Eintrittsalter.

2.2 Ehrung für Verdienste in der Vereinsarbeit

- 2.2.1 Urkunde und Verdienstnadel in Bronze für verdienstvolle Tätigkeit.
- 2.2.2 Urkunde und Verdienstnadel in Silber für langjährige verdienstvolle Tätigkeit.
- 2.2.3 Urkunde und Verdienstnadel in Gold für langjährige, besonders hervorragende und verdienstvolle Tätigkeit.
- 2.2.4 Ernennung zum Ehrenmitglied für herausragende Verdienste um den Verein auf Vorschlag der Abteilung, des Ältestenrates oder des Gesamtvorstandes durch den Gesamtvorstand.
- 2.2.5 Ernennung zum Ehrenpräsidenten/zur Ehrenpräsidentin. Der Präsident/Die Präsidentin und die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen können nach ihrem Ausscheiden aus dem Präsidium auf Antrag des Gesamtvorstandes durch Beschluss der Delegiertenversammlung zum Ehrenpräsidenten/zur Ehrenpräsidentin ernannt werden.

2.3 Ehrung für sportliche Erfolge (Einzel- und Mannschaftserfolge)

- 2.3.1 Urkunde und Plakette in Bronze bei Erringung einer Gau-, Kreis- und Bezirksmeisterschaft.
- 2.3.2 Urkunde und Plakette in Silber bei Teilnahme an einer Landesmeisterschaft und Platzierung unter den ersten Drei.
- 2.3.3 Urkunde und Plakette in Gold bei Teilnahme an einer Deutschen Meisterschaft und Platzierung unter den ersten Drei.
- 2.3.4 Urkunden und Plaketten in Bronze und Silber können auch bei einer Berufung in eine Landes-, Regional- oder Nationalmannschaft verliehen werden und bei vergleichbaren sportlichen Leistungen. Im Wiederholungsfall können Ehren- bzw. Sachpreise verliehen werden. Geehrt werden Einzel- und Mannschaftssportler/innen. Anträge stellen die Abteilungen über den Referenten/die Referentin für Sport (Sportwart/in) an das Präsidium.

2.4. Ehrungen aus besonderem Anlass

- 2.4.1. Mitglieder erhalten zum 70.Geburtstag und alle weiteren 5 Jahre ein Glückwunschsreiben.
- 2.4.2. Inhaber/innen von Verdienstnadeln erhalten zum 70.Geburtstag und alle weiteren 5 Jahre neben dem Glückwunschsreiben ein Präsent.
- 2.4.3. Alle Mitglieder erhalten bei goldener, diamantener oder eiserner Hochzeit ein Glückwunschsreiben und – soweit sie im Besitze einer goldenen Ehrennadel oder einer goldenen Verdienstnadel sind – ein Präsent.
- 2.4.4. Über Ehrungen und Geschenke aus sonstigen besonderen Anlässen entscheidet das Präsidium. Bei Mitgliedern ab dem 90. Geburtstag soll im Regelfall ein Blumengebilde überreicht werden (Wert 20 €).

2.5 Totenehrung

- 2.5.1 Beim Todesfall wird den Angehörigen des Mitglieds ein Beileidsschreiben übersandt.
- 2.5.2 Bei Mitgliedern, die wegen herausragender Verdienste in der Vereinsarbeit geehrt worden sind (§ 2 Ziff. 2.2.4) nimmt ein Mitglied des Präsidiums oder ein von ihm Beauftragter an der Trauerfeier teil.

§ 3 Durchführungsregelung

3.1 Anträge auf Ehrungen

Anträge auf Ehrungen von Mitgliedern können von allen Mitgliedern und Abteilungen beim Präsidium gestellt werden. Die Anträge sind schriftlich einzureichen und zu begründen.

3.2 Ehrungsbeschluss

Ehrungen werden – soweit die Ehrungsordnung keine anderen Festlegungen trifft – vom Präsidium beschlossen. Ehrenmitglieder werden vom Gesamtvorstand ernannt. Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen müssen durch die Delegiertenversammlung bestätigt werden. Es genügt in allen Fällen die einfache Mehrheit.

3.3 Ehrungsdurchführung

Ehrungen nehmen der Präsident/die Präsidentin oder in seinem/ihrem Auftrag ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin vor. Ehrungen werden einmal im Jahr durchgeführt oder bei besonderem Anlass.

3.4 Aberkennung der Ehrung

Bei Ausschluss wegen vereinschädigendem Verhalten werden dem Mitglied alle Ehrungen aberkannt. Nach Anhörung des Ältestenrates (§ 14 Ziff.6 der Satzung) beschließt der Gesamtvorstand.

§ 4 Inkrafttreten

Die Ehrungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ehrenordnung außer Kraft.

Durchführungsrichtlinien zu § 2 der Ehrungsordnung der TGS Walldorf

in der Fassung vom 28. April 2000 – geändert in Punkt 2.4.2 im November 2000
geändert im Punkt 2.4.3 und 2.5.2 im Januar 2005 - geändert im Punkt 2.2.4 und 2.5 im Februar 2008 –
geändert im 2.2.1 und 2.2.2 Punkt im Februar 2009

Zu Ziffer 2.2 Ehrung für Verdienste in der Vereinsarbeit

- 2.2.1 Die Verdienstnadel in Bronze kann ein Mitglied nach 10 Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit im Gesamtvorstand, als Abteilungsleiter/in bzw. im Abteilungsvorstand oder Ältestenrat des Vereins erhalten,
- 2.2.2 die Verdienstnadel in Silber nach 15 Jahren,
- 2.2.3 die Verdienstnadel in Gold nach 20 Jahren oder vorher auf Vorschlag des Präsidiums.

Die Urkunden für die Verleihung der Verdienstnadeln haben das Format DIN A 4.

2.2.4 Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft

Eine Ehrenmitgliedschaft ist immer individuelle Einzelfallentscheidung und bedarf einer sorgfältigen Abwägung. Es gibt keine automatische Ernennung.

Eine der folgenden Kriterien sollte zu Grunde gelegt werden:

- 20jährige hervorragende und verdienstvolle Tätigkeit im Verein als Mitglied des Gesamtvorstandes, des Hauptausschusses oder als Abteilungsleiter/in.
- Mindestens 25-jährige hervorragende und verdienstvolle Tätigkeit als Vorstandsmitglied in einer Abteilung.
- Außergewöhnliches Engagement, verdienstvolle Arbeit in der Vereinsarbeit über einen sehr langen Zeitraum auf verschiedenen Ebenen und Positionen.

Zu Ziffer 2.4 Ehrung aus besonderem Anlass

- 2.4.2 Das Präsent für Inhaber/innen
- der bronzenen Verdienstnadel hat einen Wert von 20 Euro
 - der silbernen Verdienstnadel hat einen Wert von 30 Euro
 - der goldenen Verdienstnadel hat einen Wert von 40 Euro
- 2.4.3 Der Wert des Präsentes für Mitglieder mit einer goldenen Ehrennadel oder einer goldenen Verdienstnadel, die ihre goldene, diamantene oder eiserne Hochzeit begehen, beträgt 40 Euro.

Die Ermittlung der Daten für die goldene, diamantene oder eiserne Hochzeit erfolgt durch den Ältestenrat.

Zu Ziffer 2.5 Totenehrung

- 2.5.1 Für die Übersendung von Beileidsschreiben ist der Ältestenrat zuständig.
- 2.5.2 Neben dem Beileidsschreiben soll für Mitglieder,
- denen die goldene Ehrennadel bzw. silberne oder bronzene Verdienstnadel verliehen wurde, ein Blumengebinde mit Schleife in Höhe bis zu 40 Euro zur Trauerfeier gebracht werden
 - denen die goldene Verdienstnadel verliehen wurde, ein großes Blumengebinde mit Schleife in Höhe bis zu 75 Euro zur Trauerfeier gebracht werden.
- 2.5.3 Bei Ehrenmitgliedern nimmt ein Mitglied des Präsidiums an der Trauerfeier teil, legt einen Kranz mit Schleife nieder und spricht einen Nachruf.
Die Schleifen in blau-weiß sollen beschriftet sei mit „ TGS Walldorf – Ein letzter Gruß “
- 2.5.4 Bei der Trauerfeier für ein bisher aktives Mitglied des Gesamtvorstandes, des Leiters des Hauptausschusses, eines Abteilungsleiters oder dem Vorsitzenden des Ältestenrates legt ein Mitglied des Präsidiums oder ein von ihm Beauftragter ein Blumengebinde mit Schleife nieder.
- 2.5.5 Über Ausnahmen entscheidet der Präsident.

JUGENDORDNUNG DER TURNGESELLSCHAFT WALLDORF

1. Die überfachliche jugendpflegerische Arbeit außerhalb der Sportstunden wird von den Jugendvertretern/innen der TGS im Jugendausschuss des Vereins oder den Abteilungsjugendausschüssen gestaltet.
Jugendvertreter/innen sind:
 - 1.1 die von den Abteilungsjugendlichen gewählten Abteilungsjugendwarte/innen (mindestens 18 Jahre alt) sowie die ebenso gewählten Abteilungsjugendsprecher/innen (mindestens 14 Jahre alt)
 - 1.2 die von den Vereinsjugendlichen (12 bis 25 Jahre) und den unter Ziff. 1.1 genannten Vereinsjugendwarte/innen (mindestens 18 Jahre alt)
 - 1.3 die von dem/der Vereinsjugendwart/in berufenen Fachleute in der Jugendarbeit, die wegen bestimmter Qualifikationen projektbezogen mitarbeiten.
2. Die Aufgaben des/der Vereinsjugendwartes/in sind:
 - 2.1 die Vertretung der Kinder und Jugendlichen der TGS
 - 2.2 Organisation der überfachlichen Jugendangebote für die gesamte Vereinsjugend
 - 2.3 Stärkung der überfachlichen Jugendarbeit in den Abteilungen
 - 2.4 Förderung der Qualifikation der im Jugendbereich Tätigen durch eigene Fortbildungsmaßnahmen und die Teilnahme an Seminaren und Lehrgängen
 - 2.5 Jugendarbeit in der TGS.
3. Die Aufgaben des Jugendausschusses sind:
 - 3.1 die Vertretung der Vereinsjugend nach Außen durch gewählte Delegierte (z.B. gegenüber der Sportkreisjugend, dem Stadtjugendring)
 - 3.2 Auseinandersetzung mit jugend- und gesellschaftspolitischen Themen und Problemstellungen, die die Kinder, Jugendlichen und Jugendvertreter/innen der TGS bewegen
 - 3.3 gemeinsame Veranstaltungen zu planen und darüber zu beschließen.
4. Zur Effektivierung der Arbeit kann der Jugendausschuss Gremien beauftragen (z.B. Jugendteam, Freizeitbetreuersteam).
5. Das aktive Wahlrecht für die Jugendvertretungen (in den Abteilungen oder in der Jugendhauptversammlung) haben nur Kinder und Jugendliche von 12 bis 25 Jahren. Für die Wahl des/der Vereinsjugendwartes/in sind alle amtierenden Jugendvertreter/innen stimmberechtigt.
6. Das aktive Wahlrecht für die Jugendvertretungen haben nur Mitglieder der TGS sowie auf Abteilungsebene nur die Mitglieder der jeweiligen Abteilung.
7. Kandidaten/innen für das Amt eines/einer Jugendsprechers/in müssen mindestens 14 Jahre alt, die für das Amt eines/einer Jugendwartes/in mindestens 18 Jahre alt, also geschäftsfähig sein.
8. Es wird ein/e Vereinsjugendwart/in und dessen/deren Vertreter/in gewählt. Die Anzahl der Jugendvertreter/innen in den Abteilungen richtet sich nach den dortigen Erfordernissen.
9. Die von den Jugendlichen gewählten Abteilungsjugendwarte/innen bedürfen der Bestätigung der jeweiligen Abteilungsversammlungen, in deren Vorständen sie danach Sitz und Stimme haben.
10. Der/die Vereinsjugendwart/in hat jährlich eine Jugendhauptversammlung einzuberufen. In den Abteilungen ist entsprechend zu verfahren.
11. Die Wahlperiode entspricht jener des entsprechenden Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
12. Der Jugendvertretung der TGS (Jugendausschuss) steht aus Vereinsmitteln ein selbstverwalteter Jugendetat als Wirtschaftsetat zu. Mittel von außerhalb, sei es über Spenden und Sammlungen, Zuschüsse für Fahrten oder Materialien sowie Vergütungen für Lizenzen im Bereich des Jugendausschusses oder ähnliche zweckbestimmte Mittel, werden ebenso vom Jugendausschuss selbstbestimmt verwaltet.
13. In zeitlich festgelegten Abständen wird rechnerisch dem/der Referenten/in für „Finanzen“ Rechenschaft abgelegt.
14. Über Änderungen der Jugendordnung beschließt die Jugendhauptversammlung der TGS-Vereinsjugend mit einfacher Mehrheit.
15. Die Jugendordnung der TGS ist **nicht** Bestandteil der TGS-Satzung.